

## **GPA-Mitteilung 10/2008**

**Az. 902.00, 902.05**

30.12.2008

### **Haushaltsrechtliche Behandlung geringwertiger Vermögensgegenstände**

Nach den Vorschriften des Kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben die Gemeinden ihr Vermögen (unbewegliche und bewegliche Sachen und grundstücksgleiche Rechte) grundsätzlich in Bestandsverzeichnissen oder Anlagenachweisen zu verzeichnen (§§ 37 und 38 GemHVO). Bei geringwertigen Vermögensgegenständen („GVG“) kann zur Verwaltungsvereinfachung darauf verzichtet werden. Als geringwertig gelten bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder in der Sachgesamtheit nicht mehr als 410 Euro ohne Umsatzsteuer betragen (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 38 Abs. 4 GemHVO). Die Vereinheitlichung der gemeindefinanziellen Bagatellgrenze für Bestandsverzeichnisse und Anlagenachweise ist erst durch die Änderung der GemHVO vom 10.07.2001 (GBl. S. 466) bewusst herbeigeführt worden. Deshalb gilt der Verweis beim Anlagenachweis auf die Vereinfachungsregelung des Einkommenssteuergesetzes als statisch mit der Folge, dass die durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912) eingeführten Veränderungen bei der steuerrechtlichen Behandlung sog. geringwertiger Wirtschaftsgüter (steuerrechtlicher Begriff für Vermögensgegenstände) für den haushaltsrechtlichen Vermögensnachweis unbeachtlich sind (s.a. Erlass des IM BW v. 23.10.2007 Az. 2-2241.0/105 über die Wertgrenzen geringwertiger Wirtschaftsgüter in den §§ 37 und 38 GemHVO nach Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform 2008).

Gleichwohl bleibt es den Gemeinden unbenommen, in Anlehnung an die einkommensteuerliche Regelung freiwillig über die Anforderungen des Haushaltsrechts hinauszugehen und für den Nachweis in Bestandsverzeichnissen und Anlagenachweisen eine niedrigere Grenze anzuwenden (z.B. die nach dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 auf 150 Euro abgesenkte Wertgrenze). Eine sich daraus ergebende Abweichung zwischen einer evtl. kameralen Vollvermögensrechnung und den Anlagenachweisen erscheint ungeachtet § 43 Abs. 2 GemHVO hinnehmbar. Die Führung von Sammelposten für bewegliche Sachen mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150,01 Euro und 1.000



Euro jeweils ohne Umsatzsteuer in entsprechender Anwendung der o.g. steuerlichen Vorschriften wird allerdings nicht für zulässig gehalten.

Davon unabhängig ist aber die haushaltsrechtliche Abgrenzung der Ausgaben zwischen dem Verwaltungshaushalt und dem Vermögenshaushalt entsprechend § 1 GemHVO. Nach Nr. 2.4.1 der VwV Gliederung und Gruppierung sind Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung beweglicher Sachen des Anlagevermögens im Vermögenshaushalt bei der Untergruppe 935 auszuweisen, wenn sie für den einzelnen Gegenstand (Wirtschaftsgut) mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen und der Gegenstand selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Eine Verweisung ins Steuerrecht ist nicht vorhanden. Demnach ändert das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 auch nichts an der Abgrenzung der Buchungsvorgänge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und führt auch nicht zu einer Ausweitung der Kreditfinanzierungsmöglichkeiten (§ 87 Abs. 1 GemO). Deshalb sind oben erwähnte Vermögensgegenstände bis zum genannten Wert von 410 Euro weiterhin als Ausgaben des Verwaltungshaushalts zu behandeln.

Klarstellend ist somit festzustellen, dass für die Wirtschaftsführung und die Rechnungslegung ertragsteuerpflichtiger Aufgabenbereiche der Gemeinden (steuerlicher Begriff: Betriebe gewerblicher Art), die als Regiebetrieb im Kernhaushalt geführt werden, grundsätzlich die Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts gelten. Hinsichtlich der Eigenbetriebe wird auf die GPA-Mitteilung 9/2008 verwiesen. Die steuerrechtlichen Vorschriften über geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG) sind nur für die ertragsteuerliche Gewinnermittlung maßgebend, die aus der kameralen Rechnungslegung abzuleiten ist. Bezüglich des „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)“ ist das Inkrafttreten der maßgebenden Vorschriften abzuwarten.

SG 30/5, SG 30/6